

liegenden Falles ohne Belang, wie auch die Ansichtsaussagen des Polizeidepartements St. Gallen und der Polizeidirektion Zürich dafür nicht massgebend sein können.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 26. April 1920 aufgehoben.

### III. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

#### LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

#### 30. Urteil vom 14. Mai 1920 i. S. Wichert gegen Appenzell A.-Rh.

Art. 45 BV. Der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte infolge fruchtloser Pfändung kann die Verweigerung der Niederlassung nicht rechtfertigen.

A. — Dem Rekurrenten, Bürger des Kantons Schwyz, wurde von der Polizeidirektion des Kantons Appenzell A.-Rh. die Niederlassung in Herisau verweigert, und diese Verfügung hat der Regierungsrat am 31. März 1920 bestätigt, weil der Rekurrent im Kanton St. Gallen, wo er früher wohnte, schon wiederholt gerichtlich bestraft worden war.

B. — Gegen diesen Entscheid hat Wichert am 13. April 1920 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und der Gemeinderat von Herisau anzuweisen, ihm die Niederlassung zu gewähren.

Er beruft sich auf Art. 45 BV, indem er geltend macht, dass er im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren sei.

C. — Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde, indem er ausführt: « Wie aus dem beiliegenden Vorstrafenbericht hervorgeht, hat Wichert wegen Betrug, Unterschlagung, Hehlerei und Urkundenfälschung mehrere nicht unbedeutende Vorstrafen erlitten. Letztmals wurde er vom Kantonsgericht St. Gallen am 6. Juli 1917 wegen fortgesetztem Betrug, Begünstigung zum Betrug, Gebrauch einer falschen Privaturkunde zu einem Jahr Arbeitshaus verurteilt. Ferner ist Wichert wegen fruchtloser Pfändung bis zum 18. August 1920 in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt. Anlässlich seiner Anmeldung in Herisau hat Wichert sich als Sticker eintragen lassen, während aus dem beiliegenden Inserat, das er schon wiederholt in der « Appenzeller-Zeitung » einrücken liess, hervorgeht, dass derselbe bereits schon als Arztner tätig ist. Es besteht wohl kein Zweifel, dass wir es hier mit einem höchst unsauberen Element zu tun haben und es bestünde daher bei einer allfälligen Erteilung der Niederlassungsbewilligung, die in diesem Falle dann auch die Ausübung der ärztlichen Praxis in sich schliessen würde, die Wahrscheinlichkeit, dass Wichert den hiesigen Behörden bald genug zu schaffen machen müsste. »

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Nach Art. 45 Abs. 2 BV kann die Niederlassung einem Schweizerbürger nur dann verweigert werden, wenn er infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle offenbar nicht vorhanden. Der Rekurrent ist zwar übel beleumdet und schon wiederholt, zum Teil für schwere Vergehen, gerichtlich bestraft worden, aber unter den Strafen, die ihn getroffen haben, befindet sich der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren nicht.

Wenn dieser auch, wie der Regierungsrat geltend macht, infolge fruchtloser Pfändung eingetreten ist, so kann das nach dem klaren Wortlaut des Art. 45 BV und der feststehenden Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung nicht rechtfertigen (vgl. A. S. 23 S. 517; SALIS, Bundesrecht II Nr. 603 bis 606; BURCKHARDT, Komm. z. BV S. 408, wo darauf hingewiesen wird, dass bei den Verhandlungen über die Verfassungsrevision ausdrücklich erklärt wurde, ein Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung genüge nicht). Da der Rekurrent bisher im Kanton St. Gallen gewohnt hat, so muss wohl dort die fruchtlose Pfändung mit dem Ehrenverlust stattgefunden haben. Nach dem danach massgebenden st. gallischen Rechte (vgl. SALIS, Bundesrecht II Nr. 600) ist dieser Verlust nicht etwa als gerichtliche Strafe aufzufassen, obwohl er nicht ohne weiteres an die fruchtlose Pfändung geknüpft ist, sondern nach Art. 80 des st. gallischen EG z. SchKG besonders durch den Gemeinderat verfügt werden musste und eine solche Verfügung nicht stattfinden darf, wenn sich der betriebene Schuldner darüber auszuweisen vermög, dass ihn an seiner Zahlungsunfähigkeit keine Schuld trifft (vgl. die zitierten Entscheidungen). Man hat es dabei weder formell noch materiell mit einem Strafurteil zu tun, der Gemeinderat handelt nicht als Strafbehörde, und es wird in einem solchen Falle auch kein eigentliches Strafverfahren mit dem einem Angeeschuldigten gewährten Recht der Verteidigung durchgeführt.

Der Entscheid des Regierungsrates muss daher aufgehoben werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 31. März 1920 aufgehoben.

#### IV. DOPPELBESTEUERUNG

##### DOUBLE IMPOSITION

31. Urteil vom 20. März 1920

i. S. Sarasin Söhne gegen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Steuerdomizil des Seidenbandfabrikanten an den ausserhalb seines Geschäftssitzes in anderen Kantonen gelegenen Orten, wo sich den für ihn in der Hausindustrie tätigen Bandwebern («Posamentern») leihweise zur Verfügung gestellte ihm gehörende Webstühle befinden?

A. — Die Rekurrentin Sarasin Söhne A.-G. ist im März 1918 zum Zwecke der Uebernahme von Aktiven und Passiven der Kollektivgesellschaft gleichen Namens und der Weiterführung des von dieser betriebenen Seidenbandfabrikationsgeschäftes gegründet worden. Das Aktienkapital betrug anfänglich 3 Millionen Franken; im Januar 1919 ist es auf 1 ½ Millionen Franken herabgesetzt worden. Sitz, kaufmännische und technische Leitung und Bureaux des Geschäftes befinden sich ausschliesslich in Basel. In dem hier der Firma gehörenden Fabrikgebäude gehen auch die das Weben der Bänder vorbereitenden Arbeiten — Winden, Zetteln, Einziehen u. s. w. — und die Fertigstellung der gewobenen Waare für den Verkauf und Versandt vor sich. Dagegen erfolgt die Verwebung des Rohmaterials zu Bändern selbst, wie noch bei anderen stadtbaslerischen Seidenbandfabrikationsgeschäften, nicht am Geschäftssitze, wo die Rekurrentin nur eine kleine Weberei mit untergeordneter Stuhlzahl unterhält, sondern in den umliegenden Kantonen, namentlich Basel-Land in der Heimindustrie. Der Webstuhl wird dabei dem einzelnen Bandweber, Posamentier genannt, zur Aufstellung in seinem Hause bzw. seiner Wohnung